

29 Jn 420/58

Zentralkartei ergänzt

am: 28 Juli, 1960

Hilmer

KOPIE DER STADT ESSEN

Vfg.I. Vermerk:

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen Angehörige der früheren Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo), die im März 1945 am sog. Montagbloch in Essen (Nähe der Gruga) 35 Ostarbeiter, die strafbbarer Handlungen bezichtigt wurden, ohne gerichtliches Urteil, auf Grund der damaligen Vorschriften über die "Sonderbehandlung" von Ostarbeitern, erschossen haben. Die Ermittlungen haben insoweit folgendes ergeben:

A.

Allgemeines

1.)

Die Organisation der Sicherheitspolizei und insbesondere der Gestapo

Die politische Polizei der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, die Geheime Staatspolizei (Gestapo), war in Gestapolceitstellen gegliedert, denen meist mehrere Gestapo-Außenstellen zugeordnet waren. Die für die Stadt Essen zuständige Gestapo-Leitstelle befand sich in Düsseldorf. Ihr Leiter während der hier fraglichen Zeit war Oberregierungsrat Hann Henschke, ein Volljurist. Sein Stellvertreter war Regierungsrat Dr. Keil, ebenfalls ein Volljurist (am 4. 4. 1945 in Grönebach, Kreis Drilon, gefallen).

In Essen bestand eine Gestapo-Außenstelle. Diese wurde von Kriminalrat Leber Kohles geleitet (Tod am 13. 7. ^{7. November} 1947 durch Selbstmord). Sein Vertreter war Kriminalrat Günter Robert Hovensiepen (nach dem Kriege verstorben). Oberste Reichsbehörde für die Gestapo-Leitstellen war

das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin, und zwar dort das Amt IV (Gestapo). Das Reichssicherheitshauptamt wiederum unterstand dem "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" Himmler.

Ähnlich wie die Gestapo war auch die Kriminalpolizei (Kripo) organisiert, die ebenfalls dem Reichssicherheitshauptamt (Amt V) unterstand. Gestapo und Kripo wurden unter die Bezeichnung "Sicherheitspolizei" zusammengefaßt.

Zwischen Gestapo- bzw. Kripo-Leitstellen einerseits und dem Reichssicherheitshauptamt andererseits standen die "Inspektore der Sicherheitspolizei und des SD" sowie die "Höheren SS- und Polizeiführer (HSSPF)". Im Wehrkreis VI (Münster), zu dem der Gestapo-Besirk Düsseldorf gehörte, war Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD der Regierungsdirektor Dr. Walter Albath, ein Volljurist. Er hatte seinen Dienstsitz in Düsseldorf. Höherer SS- und Polizeiführer West war der Polizeigeneral Karl Gutenberger, ein früherer Bankbeamter.

Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD hatte zunächst sowohl im Geschäftsbereich der Gestapo als auch dem der Kripo lediglich ein Inspektionsrecht und eine gewisse personelle Dienstaufsicht. Sachliche Weisungsbefugnis gegenüber diesen Stellen besaß er nicht. Auch der höhere SS- und Polizeiführer besaß ursprünglich gegenüber Gestapo und Kripo keine sachlichen Weisungsbefugnisse. Er hatte zwar einen hohen SS-Rang und war der Vertreter Himmlers im Wehrkreis. Seine Stellung hatte jedoch anfänglich mehr repräsentativen Charakter. Auf sachlichen Gebiete verkehrten Sicherheitspolizei und Reichssicherheitshauptamt unmittelbar. Der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD sowie der höhere SS- und Polizeiführer wurden lediglich über gewisse Vorkommnisse informiert. Sie erhielten auch Abschriften der höheren Orts ergangenen wichtigen Erlasse. Gegen Ende des Krieges allerdings wurden im Zuge einer Umorganisation der Polizei die "Inspektore" der Sicher-

heitspolizei und des SD meist zu "Befehlshabern der Sicherheitspolizei" mit sachlicher Weisungsbefugnis ernannt. Auch die Höheren SS- und Polizeiführer wurden mit besonderen Vollmachten ausgestattet. Über den Umfang dieser Vollmachten, die zum Teil von Himmler nur mündlich erteilt wurden, besteht keine Klarheit. Es hat jedoch den Anschein, daß der Höhere SS- und Polizeiführer Guttenberger Vorgesetzter des Befehlshabers der Sicherheitspolizei (bzw. des Inspektors der Sicherheitspolizei und des SD) war, zumindest ihm tatsächlich bindende Weisungen erteilt hat. Ebenso scheint auch der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Dr. Albatz gegen Kriegsende gegenüber der Sicherheitspolizei sachliche Weisungsbefugnisse besessen oder zumindest tatsächlich ausgeübt zu haben.

2.)

Die Sonderbehandlung

Im Jahre 1943 ordnete der "Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei" Himmler, dem durch Erlass des "Reichsmarschalls" die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter übertragen war, an, daß die Kriminalität der Ostarbeiter grundsätzlich mit Mitteln der Polizei zu bekämpfen sei. Ein gerichtliches Strafverfahren solle nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlage. Der Reichsjustizminister hatte sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Er erließ demgemäß am 27. 8. 1943 eine vertrauliche Anordnung an den Oberreichsanwalt und die Generalstaatsanwälte, in welcher er sie von der mit dem "Reichsführer SS und Chef der deutsche Polizei" getroffenen Vereinbarung in Kenntnis setzte und sie anwies, in Zukunft von der Strafverfolgung gegen Ostarbeiter grundsätzlich abzusehen, es sei denn, daß der Beschuldigte den Justizbehörden von der Polizei zugeführt werde. Die Durchführung dieser "Sonderbehandlung" wurde durch Geheimerlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 6. 1. 1943 geregelt. Danach mußte die Sonderbehandlung

von der zuständigen Gestapo-Leitstelle beim Reichssicherheitshauptamt unter Angabe der Personalien des Beschuldigten und des genauen Tatbestandes beantragt worden. Das Reichssicherheitshauptamt fällte dann das "Urteil". Die Entscheidung wurde der Gestapo-Leitstelle durch Fernschreiben bekanntgegeben. Exekutionen mußten, soweit sie nicht in einem Konzentrationslager vollzogen wurden, von der Gestapo an einer von außen nicht einsehbaren Stelle in der Nähe des Tatortes in Gegenwart bestimmter Gestapo- oder SS-Führer unter Hinzuziehung eines Arztes durchgeführt werden. Den Betroffenen war das "Urteil" und der Grund der Exekution zu eröffnen. Nach dem Vollzug hatte der Arzt den Tod zu bescheinigen. Die beteiligten SS- und Gestapo-Angehörigen waren nach der Exekution über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme aufzuklären.

Diese Strafgewalt der Polizei wurde in der Folgezeit auch auf Angehörige anderer Nationalitäten und bei gewissen Verbrechen sogar auf Deutsche ausgedehnt.

Als beim Vordringen der alliierten Truppen in das Reichsgebiet die Verbindung mit dem Reichssicherheitshauptamt auf Schwierigkeiten stieß, übertrug das Reichssicherheitshauptamt die Befugnis zur Entscheidung über die Sonderbehandlung auf die Leiter der Gestapo-Leitstellen (Kommandeure der Sicherheitspolizei), so auch auf den Leiter der Gestapo-Leitstelle in Düsseldorf, den Oberregierungsrat Menschke. Über die Vorgeschichte und Umstände der Übertragung dieser Ermächtigung ist folgendes festgestellt worden:

Im Januar 1945 hatte der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD, Dr. Albath, eine Zusammenkunft mit dem höheren SS- und Polizeiführer Gutenberg. Dabei erklärte Letzterer, nach vorliegenden Berichten habe die Zahl der Plünderungen beträchtlich zugenommen. Er machte diesbezüglich Dr. Albath Vorwürfe. Albath wies darauf hin, daß die "Urteile" des Reichssicherheitshauptamtes oft wochenlang auf sich warten ließen und dadurch die abschreckende Wirkung der "Sonderbehandlung" in Wegfall komme. Die Gefäng-

nisse seien stark beschädigt, die Gefangenen könnten nicht mehr sicher verwahrt werden. Auf die Frage nach einem Ausweg erklärte Albath, der Amtschef IV im Reichssicherheitshauptamt habe ihm im November 1944 bei einer Besprechung in Berlin erklärt, er halte es für notwendig, die Sonderbehandlung den Leitern der Gestapo-Leitstellen zu übertragen, falls die Verbindungen mit Berlin abbrechen. Gutenberger und Dr. Albath kamen dann im weiteren Verlauf des Gesprächs zu der Auffassung, die Zeit sei jetzt gekommen, den Vorschlag des Amtschefs IV des RSHA zu verwirklichen. Als Gutenberger dabei äußerte, er halte nichts von der Entscheidung einer einzelnen Person über Leben und Tod, schlug ihm Dr. Albath vor, mit diesen Entscheidungen ein Gremium, bestehend aus dem Leiter der Gestapo-Leitstelle, seinem Vertreter und einem weiteren leitenden Beamten, zu beauftragen. Gutenberger stimmte zu. Er soll an diesem Tage dem Fr. Albath - Gutenberger bestritten dies - den Befehl gegeben haben, die Leiter der Gestapo-Leitstellen bzw. Kommandeure der Sicherheitspolizei in seinem, des Gutenberger, Namen zu bevollmächtigen, die Sonderbehandlung nunmehr selbständig anzuordnen.

Einige Tage nach dieser Besprechung mit Gutenberger, informierte Dr. Albath die Leiter der Gestapo-Leitstellen in einer Dienstbesprechung von seiner Unterredung mit dem "Höheren SS- und Polizeiführer" und der beabsichtigten Neuregelung hinsichtlich der Sonderbehandlung, teilte aber mit, er wolle erst noch die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes einholen. Auf telegrafische Rückfrage erklärte sich das Reichssicherheitshauptamt damit einverstanden, daß die Leiter der Gestapo-Leitstellen nunmehr selbständig über die Sonderbehandlung entschieden. Dr. Albath teilte dies am 26. 1. 1945 den Leitern der Gestapo-Leitstellen in Düsseldorf, Münster, Dortmund und Köln mit nachstehendem Schreiben mit:

"Geheime Reichssache

Betrifft: Sonderbehandlung ausländischer Arbeiter.

Bezug: Dienststellenleiterbesprechung am 19. 1. 1945 beim JdS in Düsseldorf.

Vom Amtschef IV ist meine Anordnung, daß Sonderbehandlung bei der besonderen Lage im Wehrkreis VI auch ohne vorherige Genehmigung des Reichssicherheitshauptamtes durchgeführt werden kann, bestätigt worden. In diesen Fällen ist nachträglich an das Reichssicherheitshauptamt entsprechend zu berichten. Dort, wo es sich um eine größere Anzahl handelt, wird nur zum Teil eine öffentliche Sonderbehandlung angebracht sein. Im Übrigen kann diese stillschweigend und auch durch Erschießen erfolgen. Von Anträgen an das Reichssicherheitshauptamt auf Sonderbehandlung in einem KZ ist zukünftig abzusehen. Ich ersuche nunmehr allenthalben nach dieser Meinung zu verfahren. Sollte im gegebenen Falle gegen Bandenmitglieder, die Reichsdeutsche sind, oder sonstige Rechtsbrecher mit deutscher Staatsangehörigkeit auch die Sonderbehandlung notwendig erscheinen, und dies könnte bei der gegenwärtigen Lage manchmal der Fall sein, so ist entsprechender Antrag an mich zu richten. Ich werde diese Anträge dem Höheren SS- und Polizeiführer West vorlegen, der vom Reichsführer SS diesbezügliche Vollmachten erhalten hat.

gez. Dr. Alboth
SS-Standartenführer"

Ob und inwieweit diese Anordnung für von dem Leiter der Gestapo-Leitstelle Düsseldorf getroffene Anordnungen über die Erschießung von Ostarbeitern, von denen in folgenden noch die Rede sein wird, einen Einfluß gehabt hat, steht nicht fest. Henschke stellt den Empfang des Rundschreibens zwar nicht in Abrede, will sich aber nicht erinnern können, es gelesen zu haben.

In den ersten Februartagen 1945 erging an alle Gestapo-Leitstellen ein weiterer Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes, unterzeichnet vom Chef des RSHA Kaltenbrunn. Mit diesem Erlaß wurden die Befugnisse des Reichssicherheitshauptamtes hinsichtlich der Sonderbehandlung allgemein (nicht nur wie vorher im Wehrkreis VI) auf die Leiter der Gestapo-Leitstellen (Kommandeure der Sicherheitspolizei) übertragen. Bereits vorher, bei einer Dienstbesprechung der Gestapoleiter mit Dr. Albat, waren die Teilnehmer an dieser Besprechung ^{dahin} übereingekommen, daß entsprechend dem Wunsch des Höheren SS- und Polizeiführers Gutenberg die Entscheidung über die Sonderbehandlung nicht von dem Gestapoleiter allein, sondern von diesem zusammen mit seinem Vertreter und dem zuständigen leitenden Kriminalbeamten getroffen werden sollte.

B.

Die Erschießung von 35 Ostarbeitern am sog. Montagaloeh in Essen

1.)

Die Vorgeschichte

Nachdem gegen Ende des Jahres 1944 Alliierte deutsches Gebiet und Anfang 1945 das gesamte linkerheinische Gebiet besetzt hatten, überschritten am 7. 3. 1945 amerikanische Truppen bei Remagen den Rhein. Ende März 1945 war die Armee Model im Ruhrgebiet eingekesselt. Der Bombenkrieg nahm immer schwerere Formen an. Der bevorstehende Zusammenbruch des "Dritten Reiches" zeichnete sich von Tag zu Tag deutlicher ab.

Im Reichsgebiet und insbesondere im Ruhrgebiet befanden sich damals Millionen von Fremdarbeitern, vor allem aus den Ostgebieten Europas. Auch in Essen waren Tausende von Ostarbeitern eingesetzt. Viele von ihnen verließen beim Herandrücken der alliierten Truppen ihre Arbeitsstätten und Lager und trieben sich herum. Unter diesen befanden sich sowohl kriminelle Elemente als auch solche,

die unfreiwillig, infolge der Kriegsverhältnisse, ihre Arbeitsstätten und Unterkünfte verloren hatten und nun sich selbst überlassen waren. Zu solchen herumsichenden Fremdarbeitern, die fast ausschließlich aus dem Osten stammten, gesellten sich auch oftmals deutsche Fahnenflüchtige und andere Personen. Diese Menschen hausteten vielfach in Wäldern, Trümmergrundstücken usw. Da sie außerhalb der öffentlichen Versorgung standen, verschafften sie sich ihren Lebensunterhalt durch Diebstühle und andere Straftaten. Dazu nutzten sie in erster Linie die Zeiten der Verdunkelung und der Fliegeralarme aus. Es sollen sich in jener Zeit ganze Banden gebildet haben, die teilweise mit Waffen und sogar mit Maschinenpistolen ausgerüstet gewesen sein sollen. Von ihnen sollen des öfteren Deutsche, insbesondere auch Polizeibeamte, erschossen worden sein. In Köln vor allem soll es zu einer größeren Auseinandersetzung zwischen einer großen Bande (Bande Bauer und Portasraki) und deutschen Polizeikräften gekommen sein. Bei diesem Kampf sollen mehr als 100 Bandenangehörige und 43 Polizeibeamte ums Leben gekommen sein. Teile dieser Bande sollen sich nach Essen verzogen und dort ihr Treiben, ähnlich wie andere Banden und Einzelpersonen, fortgesetzt haben.

Akten über Straftaten dieser Personengruppen sind nicht bzw. nicht mehr vorhanden. Den Behauptungen des damaligen Leiters des 1. Kommissariats bei der Kripo in Essen (Ward, Brandstiftung und Raub), des Kriminalkommissars Becker, sowie des damaligen Leiters des Plünderungsdezernates bei der Kripo in Essen, des Kriminalkommissars Reimers, die von Aussagen von Beschuldigten unterstützt werden, ist jedoch folgendes zu entnehmen:

In Essen wurde der Führer einer Bande, der obengenannte "Portasraki", der in "wirklichkeit Gorodenko hieß, zusammen mit 11 weiteren Bandenmitgliedern von Beamten des 1. Kommissariats der Essener Kriminalpolizei festgenommen. Er gab zu, in den letzten Monaten 28 Menschen, teils selbst, teils im Zusammenwirken mit anderen, erschossen

zu haben. Ein weiteres Bandenmitglied, das sich "Tigran" nannte, gestand 3 Morde ein. Fortasraki wurde nach Abschluß der Ermittlungen der Kriminalpolizei in Köln übergeben. Die übrigen Bandenmitglieder, die u. a. in Rosenbrintrop einen Ostarbeiter aus dem Zuge geworfen und dadurch getötet hatten, und die auch einen Eisenbahnbeamten, den sie irrtümlich für einen Polizisten gehalten hatten, ermordet hatten, blieben im Polizeigefängnis in Essen. Neben den Angehörigen dieser Bande nahmen Beamte des 1. Kommissariats 3 weitere Ostarbeiter fest, die in Duisburg den Kriminalsekretär Zimmerlemer und einen Werkchutzmann erschossen hatten, und die in Essen einen Hauptmann der Schutzpolizei angeschossen hatten. Auch in den Widia-Werken in Essen griff die Polizei einige Angehörige einer Bande von Ostarbeitern auf, von denen einer zwei Menschen getötet hatte. In weit größerem Maße als durch das 1. Kommissariat waren aber in jener Zeit Festnahmen durch Angehörige des Einbruch- und Plünderungsdezernats der Kriminalpolizei erfolgt. So wurden bei einer Razzia aus den Trümmern des Kops-Kaufhauses etwa 9 Ostarbeiter herausgeholt, die dort ein umfangreiches Diebeslager unterhielten. Das Diebesgut stammte zum Teil aus beraubten Eisenbahnwaggons. Weiterhin wurden in Essen-Kray in einer Baracke 17 Ostarbeiter festgenommen, die Stoffe, Nahrungsmittel und Genussmittel in erheblichen Mengen gestohlen hatten.

Die 35 Ostarbeiter, die später im März 1945 im sog. Montagsloch erschossen wurden, sollen nach den nicht zu widerlegenden Darstellungen der obengenannten Zeugen und der Beschuldigten unter diesen festgenommenen Ostarbeitern gewesen sein. Die Ermittlungen gegen diese Ostarbeiter wurden in der Hauptsache von der Kriminalpolizei, teilweise aber auch von der Gestapo geführt, weil man hinter dem Treiben der Ostarbeiter auch politische Motive vermutete. Bereits im Dezember 1944 war zur Bekämpfung derartiger Delikte bei der Gestapo ein besonderes Dezernat geschaffen worden. Zum Leiter dieses Dezernats war der Beschuldigte Wiesensee, damals Kriminalkommissar, der bei

der Kripo das Plünderungdezernat geleitet hatte, berufen und zur Gestapo abkommandiert worden. Mit ihm wurden zu dem gleichen Zwecke auch die Kriminalbeamten Fritz Hübbe, Eugen Stratmann, Karl Hüning und Christian Kennerknecht zur Gestapo abgeordnet.

2.)

Der Erschießungsbefehl

Nachdem die Kripo bzw. Gestapo in einer Reihe von Fällen die Ermittlungen abgeschlossen hatte, legte der Leiter der Gestapo-Außenstelle in Essen, Kriminalrat Peter Nohles, die Vorgänge gegen Ostarbeiter dem Leiter der Gestapo-Leitstelle in Düsseldorf vor. Obwohl die schon erwähnten Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes von Januar bzw. Februar 1945 die Befugnis, Sonderbehandlung anzuordnen, auf die Gestapo-Leiter übertragen hatten, leitete Henschke, wie er angibt, Durchschriften der Vorgänge dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin zur Entscheidung zu, weil er angeblich die Meinung vertrat, der Erlaß des RSHA sei nur anzuwenden, wenn eine Verbindung mit Berlin nicht mehr bestünde. Die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes blieb jedoch aus. Währenddessen forderte der Polizeipräsident von Essen, Henze (nach dem Kriege von einem polnischen Gericht zum Tode verurteilt und hingerichtet), dem das seinerzeit stark überfüllte Polizeigefängnis unterstand, von dem Leiter der Gestapo-Außenstelle in Essen eine baldige Entscheidung über das Schicksal der Ostarbeiter. Nohles bat seinerseits seinen Vorgesetzten Henschke, der inzwischen seine Dienststelle wegen der Kriegsverhältnisse von Düsseldorf nach Ratingen verlegt hatte, um eine Entscheidung. Henschke beschloß, von der ihm übertragenen Befugnis der Sonderbehandlung Gebrauch zu machen. Auf Grund einer Besprechung zwischen Henschke, seinem Vertreter Dr. Keil und Nohles konstituierten sich diese als "polizeiliches Standgericht", um die schwerer Verbrechen beschuldigten Ostarbeiter "abzurteilen". Da unter den damaligen Verhältnissen, insbesondere wegen des fast ständigen

Fliegeralarms, eine Tagung des "Gerichts" in Essen nicht möglich war, da andererseits die 38 in Frage kommenden Osterarbeiter, insbesondere auch wegen der mangelnden Untbringungsmöglichkeiten in Ratingen, nicht zum Ort der Gestapo-Leitstelle transportiert werden konnten, gab man Mohles, "gewissermaßen als beauftragter Richter", wie Henschke angibt, die Weisung, die 38 Osterarbeiter nochmals persönlich kurz zu hören, ihre Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und ihnen zu eröffnen, daß über sie Gericht gehalten werde. Mohles führte diesen Auftrag aus. Nach seiner Rückkehr nach Ratingen prüften Henschke, Dr. Keil und Mohles erneut in einer angeblich mehrere Stunden dauernden Sitzung die einzelnen Fälle anhand der Akten durch und "verurteilten" 35 der Beschuldigten zum Tode, "sprachten" zwei der Beschuldigten "frei" und ordneten hinsichtlich eines Osterarbeiters noch weitere Ermittlungen an. Das "Urteil" wurde protokolliert und von Henschke bestätigt. Die beiden "Freigesprochenen" wurden entlassen; über das Schicksal des Osterarbeiters, bei dem noch Ermittlungen für erforderlich gehalten wurden, ist nichts bekannt.

Mit der Vollstreckung der "Todesurteile" wurde Mohles beauftragt. Er wurde von Henschke auf den ergangenen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes über die Durchführung von Exekutionen hingewiesen. Mohles kehrte nach Essen zurück. Wenige Stunden später soll, so behauptet Henschke, auch die Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes eingegangen sein, daß Sonderbehandlung durchzuführen sei. Einen Einfluß auf den Ablauf der Dinge hat jedoch diese Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes nicht mehr gehabt.

3.)

Die Exekutionen

Nachdem die Entscheidung gefallen war, traf Mohles in Essen sofort die Vorbereitungen zur Erschießung der 35 Osterarbeiter. Er suchte einen geeigneten Ort aus, rief

den Gestapo-Beamten Franz Paschen zu sich und eröffnete ihm, daß er dazu ausersehen sei, die Ostarbeiter zu erschießen. Er hielt ferner eine Dienstbesprechung mit einigen Beamten und Angestellten ab, bei der er auf die Verbrechen der Ostarbeiter hinwies und mitteilte, daß sie durch ein Standgericht zum Tode verurteilt seien und durch ein gemeinsames Kommando der Gestapo und Kripo erschossen würden. Er verteilte die Aufgaben der Beamten bei der Erschießung. Einen Teil beauftragte er mit der Bildung eines Absperrriegels in der Nähe des Erschießungsortes, dem anderen Teil übertrug er den Transport der Gefangenen. Er ließ angeblich auch unbeteiligte Personen laden, um als Zeugen bei den "Hinrichtungen" zugegen zu sein.

Die Erschießungen fanden kurze Zeit später statt. Die 35 Ostarbeiter wurden an zwei verschiedenen Tagen in zwei etwa gleichstarken Gruppen erschossen. Die Zeitpunkte stehen nicht genau fest. Es dürfte jedoch der 12. 3. 1945 und einer der darauf folgenden Tage gewesen sein.

Über den Verlauf der Erschießungen konnte auf Grund der Aussagen der beteiligten Gestapo- und Kripo-Beamten folgendes festgestellt werden:

Einige Beamte brachten die Gefangenen, deren Hände mit Fernsprechkabeln auf dem Rücken gefesselt waren, mit einem Gefangenentransportwagen vom Polizeigefängnis zum sog. Montagsloch. Dort befindet sich ein tiefes Tal, das von außen nicht eingesehen werden konnte und mit Sträuchern und Büschen bewachsen war. In diesem Tal war ein Bombentrichter.

Hohles gab am Montagsloch zunächst den Beamten bekannt, es handele sich hier um die Exekution von "Plünderern, Räubern, Mördern und Bandenmitgliedern", die durch das Standgericht zum Tode verurteilt worden seien. Während einige Beamte die Umgebung absperreten, bildeten andere eine Kette vom Gefangenewagen bis zu dem abseits gelegenen und verdeckten Bombentrichter. Vor dem Gefangenentrichter

wagen stand ein (nicht ermittelter) Beamter mit einer Liste, der einen Gefangenen nach dem anderen namentlich aufrief. Die Aufgerufenen wurden einzeln durch die Mannschaftskette zum Bombentrichter gebracht. Hier hielten sich Nohles, der ein Aktenstück in der Hand hatte, der Polizeipräsident Henze sowie ein namentlich nicht ermittelter Dolmetscher, vermutlich ein Ostarbeiter, der ebenfalls eine Liste hatte, auf. Der Dolmetscher soll jedem einzelnen der Gefangenen noch einmal die Gründe der Erschießung genannt und ihn aufgefordert haben, etwaige Einwendungen zu erheben. Keiner der Gefangenen soll jedoch etwas erwidert haben. Dann wurde jeder einzelne von dem von Nohles als Schützen eingeteilten Gestapo-Beamten Paschen durch Pistolenschuß in den Hinterkopf getötet. Der Tod trat in allen Fällen sofort ein.

Die Leichen wurden in den Bombentrichter gelegt. Ob ein Arzt bei der Exekution zugegen war, steht nicht fest.

Nach den Erschießungen mußten einige Beamten die Leichen mit Erde bedecken. Wegen der einbrechenden Dunkelheit verrichteten sie ihre Arbeit jedoch recht oberflächlich. Am nächsten Tage mußte deshalb ein anderes Kommando weitere Erde aufschütten.

Die zweite Exekution verlief in gleicher Weise. Bei dieser zweiten Exekution sollen die ersten Erschießungen durch einen anderen Beamten als Paschen erfolgt sein. Paschen will verspätet an der Exekutionsstelle erschienen sein. Der Name dieses zweiten Beamten ist nicht bekannt.

Der inzwischen verstorbene Stellvertreter des Leiters der Gestapo-Außenstelle in Essen, Günter Rovensiepen, hat in dem Militärgerichtsverfahren gegen Gutenberger u. a. früher einmal von drei Erschießungen gesprochen. Daß tatsächlich drei Erschießungen stattgefunden haben, hat jedoch nicht festgestellt werden können. Hiervon ist angeblich keinem der vernommenen Personen etwas bekannt. Auch Rovensiepen selbst hat, seinen Angaben zu-

folge, nur an zwei Erschießungsaktionen teilgenommen.

Henschke hat etwa Mitte März 1945 ein weiteres Mal, und zwar diesmal durch eine Kommission von Gestapo- und Polizei-Offizieren, an der er selbst nicht teilnahm, 30 Ostarbeiter aus dem Raum Wuppertal, die - wie in Essen - Verbrechen begangen haben sollten, in gleicher Weise auf Grund der Vorschriften über die "Sonderbehandlung" zum Tode "verurteilen" lassen, hat das "Urteil" bestätigt und die Ostarbeiter erschießen lassen. Die Erschießungen fanden in Burgholz bei Wuppertal statt.

C.

Die einzelnen Mitwirkenden und die Art ihrer Mitwirkung

1.)

Die geistigen Urheber der Erschießungen

Von denjenigen Personen, die die Erschießungen befohlen bzw. das Zustandekommen des Erschießungsbefehls in irgendeiner Weise gefördert haben, sind, wie bereits erwähnt, mehrere bereits verstorben und können nicht mehr verfolgt werden.

Es sind dies

- a) der Stellvertreter des Gestapo-Leiters in Düsseldorf, Regierungsrat Dr. Keil,
- b) der Leiter der Gestapo-Außenstelle in Essen, Peter Nohles,
- c) der Polizeipräsident von Essen, Henze.

Im Übrigen kommen in diesem Zusammenhange als Tatbeteiligte in Betracht:

- a) Der Leiter der Gestapo-Leitstelle in Düsseldorf, Oberregierungsrat Henschke, der den Vorwitz in dem die Erschießung beschließenden Gremium geführt hat,
- b) der Höhere SS- und Polizeiführer Karl Gutenberger und
- c) der Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Dr. Albath,

Sie beide wegen der Übertragung der Ermächtigung zur Sonderbehandlung an die Gestapo-Leiter und der Durchführung dieser Sonderbehandlung Besprechungen geführt haben. Sie haben hierbei Anregungen gegeben bzw. Anordnungen erlassen und dadurch möglicherweise Henschke in seinen späteren Entschlüssen psychisch bestärkt.

Henschke, Gutenberger und Dr. Albath waren wegen der oben geschilderten Taten bereits im Jahre 1948 vor einem britischen Militärgericht angeklagt. Ihnen wurde in diesem Verfahren zur Last gelegt die Beteiligung

1. an der Herausgabe einer Anordnung an die Gestapo im Januar 1945, die die Gestapo ermächtigte, alliierte Staatsangehörige ohne Prozeß zu erschließen,
2. an der Tötung von alliierten Staatsangehörigen in der Nähe von Burgholz bei Wuppertal zwischen Januar und dem 30. April 1945,
3. an der Tötung von 35 russischen Staatsangehörigen in der Nähe des Grugaparks in Essen zwischen Januar und dem 30. April 1945.

Henschke und Dr. Albath wurden vom britischen Militärgericht in allen drei Punkten für schuldig befunden, Gutenberger dagegen lediglich im Punkte 1. Sie wurden am 20. 10. 1948 von dem britischen Militärgericht in Hamburg wie folgt verurteilt:

- a) Henschke zu 12 Jahren Gefängnis,
- b) Dr. Albath zu 15 Jahren Gefängnis,
- c) Gutenberger zu 12 Jahren Gefängnis.

Sie haben ihre Strafen zum Teil verbüßt, und zwar:

- 7) a) Henschke vom 1. 6. 1948 bis zum 23. 9. 1955,
- 9) b) Dr. Albath vom 17. 2. 1946 bis zum 23. 9. 1955,
- 8) c) Gutenberger vom 10. 5. 1945 bis zum 8. oder 10. 5. 1953,

2.)

Die Teilnehmer an den Exekutionen

Bei den Erschießungen sollen zahlreiche Personen, zum Teil in Uniform, zum Teil in Zivil, zugegen gewesen sein, die jedoch nicht alle ermittelt werden konnten. Hinsichtlich der Art ihrer Mitwirkung kann mangels anderer Anhaltspunkte nur auf ihre eigenen Angaben bzw. die der Mitbeschuldigten zurückgegriffen werden.

- a) Von diesen Teilnehmern sind bereits verstorben und können daher nicht mehr verfolgt werden:
 - aa) der Leiter der Gestapo-Außenstelle in Essen, Kriminalrat Peter Nohles,
 - bb) sein Stellvertreter, der Kriminalkommissar Günter Bovensiepen,
 - cc) der Polizeipräsident von Essen Henze,
 - dd) der Gestapo-Beamte Hans Giesen.

b) Weitere Tatbeteiligte sind insoweit:

aa) Hermann Wiesensee

Wiesensee besitzt das Zeugnis der mittleren Reife. Er war von 1926 bis 1935 Angestellter im öffentlichen Dienst, darunter 7 Jahre Justizangestellter. 1935 trat er in den Dienst der Kriminalpolizei und erreichte dort den Rang eines Kriminalkommissars. Ende 1944 wurde er der Gestapo zur Bearbeitung der Ostarbeiter-Delikte zugeteilt. Wiesensee steht jetzt wieder als Kriminalkommissar im Polizeidienst. Zur Tatzeit war er 38 Jahre alt.

Wiesensee nahm an beiden Erschießungsaktionen am Montagsloch teil. Er führte ein Absperrkommando.

bb) Franz Paschen

Paschen trat 1933 in den Polizeidienst und wurde 1935 zur Gestapo versetzt, bei der er bis Kriegsende tätig war. Bei der Gestapo bearbeitete er

Heimtücke- und Wehrkraftzeretzungsangelegenheiten. Er erreichte lediglich den Rang eines Kriminaloberassistenten, obwohl er einen gewandten und intelligenten Eindruck macht. Nach dem Urteil des Spruchgerichts in Bielefeld vom 7. 7. 1949 - 12 SpLs 13/49 - sabotierte Paschen während der Kriegsjahre "in jeder denkbaren und zumutbaren Weise die verbrecherische Tätigkeit der Gestapo" und setzte sich "häufig und planmäßig für verfolgte Personen" ein. Paschen ist jetzt als Kaufmann tätig. Im maßgeblichen Zeitpunkt war er 34 Jahre alt.

Paschen hat an beiden Erschießungsaktionen teilgenommen. Er hat, wenn nicht alle, so zumindest die meisten der Gefangenen mit der Pistole erschossen. Bei der zweiten Erschießungsaktion will er allerdings erst nach Beginn der Erschießungen am Exekutionsort eingetroffen sein. Bis zu seiner Ankunft soll zunächst ein anderer, nicht ermittelter Beamter die Tätigkeit des Schützen ausgeübt haben. Paschen war von Nohles deshalb als Schütze auszuweisen worden, weil er bei der Gestapo als "widerwillig und unlustig" galt. Damit er sich seiner Aufgabe nicht entziehen konnte, durfte er nach seiner nicht zu widerlegenden Darstellung die Dienststelle nicht ohne Genehmigung des Nohles verlassen. Dieser ließ ihn auch jeweils eigens im Auto zur Exekutionsstelle bringen. Dabei wurde Paschen von zwei SS-Männern begleitet, die ihm "nicht von den Fersen" wichen.

oo) Karl Vetter

Vetter hat die Präparandenschule und eine Textilfachschule besucht. Er trat 1928 bei der Schutzpolizei ein und wechselte 1937 zur Gestapo über. Dort war er bei der Abwehr tätig. 1945 wurde er dem Dezernat des Kriminalkommissars Wiesensee zugeteilt und bearbeitete dort Ermittlungssachen gegen Ostarbeiter. Vetter ist jetzt wieder Kriminalobermeister beim Landeskriminalamt in Düsseldorf. Zur Tatzeit war er 39 Jahre alt.

Votter nahm an beiden Erschießungsaktionen teil. Er begleitete den Gefangenentransport und gehörte dem Absperrkommando am Erschießungsort an.

ad) Peter Spenrath

Spenrath trat 1928 bei der Schutzpolizei ein, später gehörte er der Kriminalpolizei an. Im Jahre 1939 wurde er für etwa 1 Jahr zur Gestapo ins Sudetenland abgeordnet. Danach kehrte er zur Kripo zurück. Zuletzt war er im Einbruchsdienst tätig. Er ist als Kriminalsekretär pensioniert worden. Zur Tatzeit war er 37-Jahre alt.

Spenrath nahm an der ersten Erschießungsaktion teil. Er erhielt an dem fraglichen Tage von seinem Inspektionsleiter Enders den Auftrag, sich beim Polizeigefängnis zu melden. Dort wurde er zum Gefangenentransport eingeteilt. Er fuhr mit dem Gefangenewagen mit und erfuhr nach seiner nicht zu widerlegenden Darstellung erst bei der Ankunft am Montagsloch Ziel und Zweck der Fahrt. Am Montagsloch war er den Beamten zugeteilt, durch deren Kette die Gefangenen vom Transportwagen zum Bombentrichter gebracht wurden. Er war das erste Glied dieser Kette und gab die Gefangenen jeweils an seinen Nebenmann Kennerknecht weiter.

ec) Christian Kennerknecht

Kennerknecht ist gelernter Schornsteinfeger. Er war von 1919 bis 1921 Hilfsaufseher in einer Strafanstalt. Dann trat er in den Polizeidienst ein. 1943 wurde er, weil er Zweifel am Endsieg geäußert hatte, von Bayern nach Essen, und zwar zur Kripo, versetzt und Ende 1944 zusammen mit Wiesensee zur Gestapo abkommandiert. Er hatte den Dienstgrad eines Kriminalsekretärs. Nach dem Kriege wurde er Stadtassistent in Köln. Zur Tatzeit war er 45 Jahre alt.

Kennerknecht hat an einer Erschießungsaktion teilgenommen. Er bekam an jenem Tage den Befehl, sich zum

Montagsloch zu begeben. Dort angekommen, sah er eine Reihe von Personen sowie den Gefangenenzug. Er stellt sich zunächst an einem Zufahrtsweg zur Absperrung auf, wurde dann aber aufgefordert, in die zwischen Gefangenenzug und Bombenrichter von Beamten gebildete Kette einzutreten. Während der Erschießungsaktion wurde er von seinen Kollegen oberflächlich davon unterrichtet, daß es sich bei den Gefangenen um Ostarbeiter handele, die geplündert und gemordet hätten. Die Erschießung selbst war angeblich von seinem Standort aus nicht zu beobachten. Er hörte nur die Schüsse.

ff) Karl Hüning

Hüning trat 1928 in den Dienst der Schutzpolizei und 1939 in den der Kriminalpolizei. Ende 1944 wurde er mit Kriminalkommissar Wiesensee zur Gestapo abgestellt. Aus Schriftstücken, die sich bei seinen Personalakten befinden, ergibt sich, daß er zumindestens seitweiso bei der NSDAP als unzuverlässig galt und deshalb von Polizeipräsidenten überwacht wurde. Zur Zeit ist er Kriminalobermeister. Zur Tatzeit war er 35 Jahre alt.

Hüning nahm an einer Erschießungsaktion teil. An diesem Tage hatte er dienstlich im Polizeigefängnis zu tun. Dort wurde er von einem Vorgesetzten aufgefordert, anstelle des verhinderten Kollegen Stockmann mit dem bereits abfahrbereiten Gefangenenzug mitzufahren. Er nahm im Wachraum des Fahrzeuges Platz und fuhr mit zum Montagsloch. Dort wurde er zur Absperrung eingeteilt. Von seinem Platz aus sah er, wie die Gefangenen ein Stück abseits geführt wurden. Außerdem vernahm er in gewissen Abständen Schüsse.

gg) Eugen Stratmann

Stratmann war früher als Bäcker und Gartengehilfe tätig. 1929 trat er in den Polizeidienst und wechselte 1941 zur Kripo über. Ende 1944 wurde er mit Wiesensee zur Gestapo abkommandiert. Stratmann ist jetzt wiederum als Kriminalobermeister bei der Kriminalpolizei in Duisburg

tätig. Er war zur Tatzeit 36 Jahre alt.

Stratmann nahm an der zweiten Erschießungsaktion teil. (Während der ersten Aktion hatte er Bürodienst.) Er ging an jenem Tage mit Wiesensee und weiteren Beamten seines Kommandos zum Montagsloch und wirkte bei der Absperrung der Norbertstraße mit. Von seinem Standort aus konnte er lediglich den Gefangenewagen sehen und die Schüsse hören.

hi) Albert Müller

Müller hat die Oberschule bis zur Obersekunda besucht. 1927 kam er zur Polizei und 1937 zur Kripo. Bei ihr war er zuletzt im Kriegswirtschaftsdezernat tätig. Müller ist auch jetzt wieder als Kriminalobermeister bei der Kriminalpolizei tätig. Er war zur Tatzeit 40 Jahre alt.

Müller nahm an einer Erschießungsaktion teil. Er erhielt an jenem Tage von seinem Inspektionsleiter, Kriminalrat Enders, den Auftrag, sich zum Polizeigefängnis zu begeben und einen "Gefangenentransport" zu begleiten. Als er am Polizeigefängnis eintraf, stand der Gefangenewagen schon abfahrbereit. Er stellte sich auf das Trittbrett und fuhr mit. Zu seiner Überraschung fuhr der Wagen zum Montagsloch. Dort wurde er als Absperrposten eingeteilt.

3.)

Personen, deren Teilnahme zweifelhaft ist

Gegen einige Personen besteht der Verdacht, daß sie ebenfalls in der einen oder anderen Form an den hier in Frage stehenden Vorgängen beteiligt sind. Es sind dies:

- a) der Kriminalrat i. R. Robert Enders,
- b) der Regierungs- und Kriminalrat i. R. Kurt Dann,
- c) der Kriminalobersekretär i. R. Fritz Hübbe,
- d) der jetzige Kriminalhauptwachmeister Hans Schmidt.

Ihnen kann jedoch ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden.

Zu a):

Der Verdacht gegen Enders gründet sich auf die Aussagen der Beschuldigten Spenroth (vgl. Ziff. C 2 b, dd) und Müller (vgl. Ziff. C 2 b, hh). Ihren Angaben zufolge hat Enders, der a. Zt. Kriminalrat und Inspektionsleiter bei der Kripo in Essen war, sie zu der Aktion der Gestapo abkommandiert. Nach diesen Angaben hat er ihnen den Auftrag gegeben, sich im Polizeigefängnis zu melden, wobei er bei Müller bemerkte, es handle sich um einen Transport von Gefangenen, die aus der Frontnähe weggebracht werden müßten.

Enders behauptet, er könne sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern. Es sei aber durchaus möglich, daß er Beamte zu der Aktion der Gestapo abgestellt habe. Es sei nämlich das Üfteren vorgekommen, daß die Gestapo Kriminalbeamte für ihre Aktionen angefordert habe. In solchen Fällen sei ihm, Enders, aber nicht gesagt worden, worum es sich handle. So habe er auch von den Erschießungen am Montagloch nichts erfahren.

Diese Einlassung ist mangels weiterer Anhaltspunkte nicht zu widerlegen. Aus den Äußerungen von Spenroth und Müller ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, daß Enders die Bedeutung der Aktion konnte.

Zu b):

Der Regierungs- und Kriminalrat Kurt Lamm, bis 1945 Leiter der Kriminalpolizei in Essen, soll den Inspektionsleiter Enders (vgl. Ziff. C 3a) angewiesen haben, Kriminalbeamte zu der Aktion der Gestapo abzustellen. Dies soll Enders vor vielen Jahren dem Beschuldigten Spenroth (vgl. Ziff. C 2 b, dd) gegenüber erklärt haben.

Dann gibt an, er wisse nicht, ob er eine solche Anweisung gegeben habe. Möglich sei es. Er habe in diesem Falle jedoch nicht gewußt, daß die Beamten an Erschießungen mitwirken sollten. Von den Erschießungen am Montagloch will er erst jetzt bei seiner Vernehmung erstmalig gehört haben.

Diese Angaben sind trotz gewisser Zweifel nicht zu widerlegen.

Enders kann sich heute angeblich nicht mehr entsinnen, von Damm einen Auftrag des erwähnten Inhalts erhalten zu haben. Er will heute auch den Inhalt seines Gespräches mit Spanrath nicht mehr angeben können. Auch Spanrath will sich dieses Gespräches nicht mehr entsinnen können.

Zu c):

Hübbe soll an den Erschiessungen teilgenommen haben. Hübbe bestreitet, in irgendeiner Form an den Erschiessungen mitgewirkt zu haben. Das Gegenteil kann ihm nicht nachgewiesen werden. Von den übrigen Teilnehmern kann sich angeblich keiner erinnern, ihn gesehen zu haben.

Zu d):

Der Verdacht der Teilnahme des damaligen Kriminaloberassistenten Schmidt gründet sich auf die Angaben des verstorbenen Leiters der Gestapo-Aussenstelle in Essen, des Kriminalrats Peter Nohles, in dem Verfahren gegen Gutenberger u. A. vor dem britischen Militärgericht. Der Beschuldigte Schmidt gibt zu, dass er an einem der Erschiessungstage den Befehl erhalten habe, sich zum Montagsloch zu begeben. Es sei ihm, so behauptet er, gesagt worden, dass Ostarbeiter, die von einem Standgericht zum Tode verurteilt worden seien, erschossen werden sollten. Bei seiner Ankunft am Montagsloch sei die Erschiessungsaktion jedoch bereits abgeschlossen gewesen.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden.

D.

Die Einlassungen der Beschuldigten

Der Beschuldigte Henschke gibt zu, daß er zusammen mit seinem damaligen Vertreter Dr. Keil und dem Kriminalrat Peter Kohles 35 Ostarbeiter zum Tode "verurteilt" und deren Erschießung angeordnet hat. Er will ebenso wie seine Untergebenen von der Rechtmäßigkeit seines Handelns überzeugt gewesen sein.

Auch der Beschuldigte Dr. Albath räumt den oben geschilderten Sachverhalt, soweit dieser sich auf ihn bezieht, ein. Er läßt sich ebenfalls dahin ein, er habe die Sonderbehandlung als rechtmäßig angesehen, wenn von ihr Personen, die todeswürdige Straftaten begangen hatten, betroffen wurden. Er bestreitet im übrigen, gegenüber den Leitern der Gestapo-Leitstellen weisungsbefugt gewesen zu sein.

Der Beschuldigte Gutenberger gibt zu, mit Dr. Albath wegen der Straftaten von Ostarbeitern und der damit zusammenhängenden Sonderbehandlung mindestens eine Besprechung geführt zu haben. Er bestreitet aber, Dr. Albath in dieser Beziehung Befehle erteilt zu haben, und behauptet, dazu sei er nicht befugt gewesen.

Die Essener Polizeibeamten, die an den Erschießungsaktionen beteiligt waren, lassen sich - mit Ausnahme der Beschuldigten Wiesensee und Stratmann - übereinstimmend dahin ein, sie seien der Meinung gewesen, daß die Ostarbeiter durch ein Gericht - einige sprechen von einem Standgericht - zum Tode verurteilt worden seien. Sie hätten keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Erschießungen gehabt, zumal ihnen bekannt gewesen sei, daß die Erschossenen schwere Straftaten begangen hätten, die s. Zt. mit dem Tode bedroht waren.

Die Beschuldigten Wiesensee und Stratmann geben zwar zu, gewußt zu haben, daß die Ostarbeiter nicht durch ein Ge-

richt zum Tode verurteilt worden waren, sondern daß die Erschießungen von "Düsseldorf", d. h. von der Gestapo-Leitstelle, angeordnet waren. Aber auch sie behaupten, sie hätten die vorgesetzten Stellen zu einer solchen Entscheidung für befugt und daher die Erschießungen für rechtmäßig gehalten.

Alle an den Erschießungen beteiligten Polizeibeamten berufen sich ferner auf den ihnen erteilten bindenden Befehl. Sie geben an, sie hätten, selbst wenn sie hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieses Befehls Bedenken gehabt hätten, sich ihm nicht entziehen können. Im Falle der Befehlsverweigerung wären sie vor ein SS- und Polizeigericht gestellt worden und hätten die schwersten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, zu gewärtigen gehabt. Mehrere der Beschuldigten tragen vor, sie seien als Polizeibeamte wiederholt vor Befehlsverweigerungen gewarnt worden, und es seien ihnen auch bei Dienstbesprechungen das öfteren Urteile von SS- und Polizeigerichten wegen Befehlsverweigerungen bekanntgegeben worden.

E.

Würdigung

Die Erschießung der 35 Ostarbeiter erfüllt den objektiven Tatbestand des Totschlags nach § 212 StGB., denn es handelte sich um rechtswidrige Tötungen. Die Merkmale des Mordes (§ 211 StGB.) liegen dagegen nicht vor. Es sind nämlich keine Anhaltspunkte gegeben, daß die Ostarbeiter aus niedrigen Beweggründen getötet worden sind. Mordlust, Rache oder andere verachtenswerte Vorstellungen dürften als Beweggründe für die Taten nicht in Betracht kommen. Auch eine heimtückische Tötung kommt nicht in Betracht, denn den Ostarbeitern war vor ihrer Erschießung das "Todesurteil" bekanntgegeben worden. Es sind schließlich auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Exekutionen in grausamer Weise durchgeführt worden sind. Sie verliefen

nach der Art einer Hinrichtung. Da die Delinquenten einzeln und aus kürzester Entfernung durch Genickschuß getötet wurden, dürfte keiner über den Todesschmerz hinausgehende Qualen erlitten haben.

Die damals bestehenden Vorschriften über die Sonderbehandlung konnten die Tötung der Ostarbeiter keineswegs rechtfertigen. Niemand, der nicht vom Gesetzgeber dazu berufen ist, hat das Recht, Justiz zu üben und einen Menschen zu töten. Auch der schlimmste Verbrecher hat einen unabdingbaren Anspruch darauf, daß das zuständige und unabhängige Gericht über sein Schicksal befindet. Im vorliegenden Fall lag ein Urteil eines solchen unabhängigen Gerichts nicht vor. Das aus dem Leiter der Gestapo-Leitstelle (Henschke), seinem Vertreter (Dr. Foil) und dem Leiter der Gestapoaußenstelle in Essen (Hohles) bestehende Gremium, das die Tötung der Ostarbeiter beschlossen hat, kann für sich diese Eigenschaft nicht in Anspruch nehmen, auch wenn es nach Art eines Gerichtes den Sachverhalt geprüft und danach die Entscheidung getroffen hat. Es handelte sich bei diesem nur zu diesem besonderen Zweck gebildeten Gremium nicht um ein Organ der Rechtspflege, das von Weisungen unabhängig und allgemein für die Aburteilung von Rechtsbrechern, wie es die Ostarbeiter gewesen sind, zuständig war.

Die Entscheidung dieses Gremiums wird auch nicht durch die Erlasse über die Sonderbehandlung gedeckt. Denn diese Erlasse waren selbst rechtswidrig und unwirksam. Durch sie wurden die damals geltenden Bestimmungen des Straf- und Strafprozeßrechtes geändert. Dies konnte aber nur durch Gesetze oder Rechtsverordnungen geschehen, die unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorschriften verkündet wurden. Hieran mangelt es aber bei Geheimerlassen des Reichssicherheitshauptamtes. Diese Erlasse waren daher schon aus formellen Gründen ungültig. Darüber hinaus verstößt eine Bestimmung, nach der jemand ohne richterliches Urteil getötet werden kann, gegen so elementare Grundrechte, daß sie unter keinen Umständen als rechtmäßig

angesehen werden kann (vgl. BGH. 2/177, 2/333, 3/211, Urt. v. 5. 6. 53 - 3 StR 489/52 -).

Es haben sonach alle, die an der Erschießung der Ostarbeiter mitgewirkt haben, zumindest den objektiven Tatbestand des Totschlages bzw. den der Beihilfe zum Totschlag erfüllt. Im einzelnen kommt bei den noch verfolg-baren Beschuldigten folgender Tatbeitrag in Betracht:

a) Henschke: Ein in natürlicher Handlungseinheit begangenes Verbrechen des vollendeten Totschlages an 35 Ostarbeitern (§ 212 StGB).

Henschke hat den Vorsitz des "polizeilichen Standgerichts" geführt. Er hat das "Urteil" bestätigt und die Vollstreckung angeordnet.

b) Dr. Albath und Karl Gutenberger: Beihilfe zu dem von Henschke begangenen Verbrechen des Totschlages (§§ 212, 49 StGB.).

Sie haben die Übertragung der Befugnis zur Sonderbehandlung, d. h. zur Erschießung von Ostarbeitern ohne richterliches Urteil, auf die Gestapoleiter befürwortet, haben in diesem Zusammenhang Besprechungen geführt und Anregungen bzw. Anordnungen gegeben und haben dadurch möglicherweise Henschke in seinem Tun psychisch bestärkt.

c) Paschen: Beihilfe zu dem von Henschke begangenen Verbrechen des Totschlages (§§ 212, 49 StGB.).

Paschen hat zumindest den größten Teil der 35 Ostarbeiter durch Genickschuß getötet.

Zwar ist derjenige, der einen Menschen mit eigener Hand tötet, in aller Regel Täter (BGH. NJW. 56 S. 475). Gleichwohl muß man Paschen im vorliegenden Falle als Gehilfen betrachten. Er handelte nämlich nicht aus eigenem Willen zur Tat, sondern führte lediglich den Befehl des bei den Erschießungen

anwesenden Vorgesetzten Hohles aus, dem er unter dem Zwang der Verhältnisse seinen Willen völlig unterordnete (vgl. RGH. NJW. 51 S. 323 i. V. n. RGH. NJW. 56 S. 475).

d) Die übrigen Polizeibeamten (Wiesensee, Vetter, Spenroth, Kennerknecht, Hüning, Stratmann und Müller): Beihilfe zu dem von Henschke begangenen Verbrechen des Totschlages (§§ 212, 49 StGB.).

Sie haben die Ostarbeiter zum Erschießungsort transportiert bzw. die Exekutionestelle abgesperrt.

Wenn danach auch bei dem Beschuldigten Paschen und den unter Ziffer d) aufgeführten Beschuldigten die objektiven Voraussetzungen eines Verbrechens nach §§ 212, 49 StGB. gegeben sind, verspricht eine Anklage gegen diese Angehörigen des Erschießungskommandos aus den unten darzuliegenden Gründen keinen Erfolg.

Ob und inwieweit eine Anklage wegen Totschlages bzw. Beihilfe zum Totschlag gegen Henschke, Dr. Alboth und Gutenberger Erfolgsaussichten bietet, kann dahingestellt bleiben. Bei ihnen kann, wie weiter unten ausgeführt werden wird, in entsprechender Anwendung des § 153b Nr. 3 StPO. von der Anklageerhebung abgesehen werden, ohne daß hier noch näher darauf eingegangen zu werden braucht, ob die besatzungsgerichtlichen Verurteilungen, insbesondere die teilweise Freisprechung des Gutenberger, einem neuen Strafverfahren entgegenstünden (vgl. Art. 6 u. 7 des Überleitungsvertrages, RGH. NJW. 54 S. 1252, RGH. 12 S. 36, NJW. 58 S. 1690).

I.

Von den durch das britische Militärgericht verhängten Strafen haben

- Henschke etwa 7 1/4 Jahre,
- Dr. Alboth etwa 9 Jahre und 7 Monate,
- Gutenberger etwa 8 Jahre und 5 Monate

Gefängnis verbüßt.

Auch wenn man berücksichtigt, daß die erkannten Strafen die Vorgänge in Burgholz bei Tuppertal mit umfassen, ist nicht damit zu rechnen, daß in einem erneuten Strafverfahren Strafen verhängt würden, die bei ✓ durch das Militärgericht vollstreckten Strafen noch ins Gewicht fielen. Die Beschuldigten können nämlich eine Reihe von Milderungsgründen für sich in Anspruch nehmen. Es sind dies vor allem die damaligen Zeitverhältnisse. Insbesondere das drohende Chaos und das Gefühl, dies abwenden zu müssen, lassen die Taten der Beschuldigten in einem milderem Licht erscheinen. Hinzu kommt, daß die Ostarbeiter wegen ihrer schweren Straftaten unter den damaligen Verhältnissen auch in einem ordnungsmäßigen Gerichtsverfahren mit dem Tode bestraft worden wären. Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die damals geltenden Vorschriften ein Gerichtsverfahren gegen Ostarbeiter grundsätzlich nicht vorsehen und diese schon seit längerer Zeit geltenden Bestimmungen von der Justiz respektiert wurden. Letztlich spricht auch zu Gunsten dieser Beschuldigten ihr Bestreben, eine möglichst eingehende und gerichtshähnliche Prüfung der Straftaten sicherzustellen und zu verhindern, daß die Sonderbehandlung zu offensichtlichen Willkürmaßnahmen führte. Ein öffentliches Interesse, die bereits abgeurteilten Taten 15 Jahre nach der Tat erneut zum Gegenstand eines Strafverfahrens zu machen, besteht nicht. Dies gilt vor allem bei Henschke und Dr. Albath, die auf Grund der Empfehlung des Gemischten Deutsch-Alliierten-Gnadenausschusses vorzeitig aus der Haft entlassen worden sind und bei denen danach die verbüßten Strafen bereits als gerechte Sühne angesehen worden sind.

II.

- 1.) Den Angehörigen des Erschießungskommandos ist, abgesehen von den Beschuldigten Wiosensee und Stratmann, schon nicht mit hinreichender Sicherheit zu widerlegen, daß sie geglaubt haben, es handele sich bei der Exekution um die Vollstreckung eines gerichtlichen Urteils. Zwar stellt diese Einlassung allem Anscheine nach nur eine Schutzbehauptung dar, weil keiner nähere Angaben

Über das Gerichtsverfahren gegen die Ostarbeiter mache kann. Zu Gunsten dieser Beschuldigten ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich das Gremium, das die Erschießung der Ostarbeiter beschlossen hat, selbst als "Gericht" konstituiert hatte, daß Mohlos gegenüber seinen Beamten von einem gerichtlichen Urteil sprach und daß die Standgerichte in jener Zeit tatsächlich in zahlreichen Fällen tätig wurden. Es dürfte daher nicht auszuschließen sein, daß die mit dem genauen Sachverhalt nicht vertrauten Beschuldigten an das Vorliegen eines gerichtlichen Urteils geglaubt haben. War dies aber der Fall, handelten sie nicht vorsätzlich.

- 2.) Darüberhinaus können sich alle Angehörigen des Erschießungskommandos - und das gilt auch für Tiesensee und Stratmann - auf den Entschuldigungsgrund des § 47 Abs. 1 ^{Satz 2} Ziff. 2 Militärstrafgesetzbuch berufen.

Die Beschuldigten waren zwar keine Angehörigen der Wehrmacht. Sie unterstanden aber trotzdem den Normen des Militärstrafgesetzbuches. Durch § 3 der Verordnung vom 17. 10. 1939 (RGBl. 39 S. 2107 ff.) ist nämlich bestimmt, daß das Militärstrafgesetzbuch auch für die Angehörigen der Polizeiverbände gilt, wenn sie sich im besonderen Einsatz befinden. Durch Erlaß vom 9. 4. 1940 (vgl. hierzu Deutsche Justiz 1944 S. 56) ist angeordnet worden, daß die gesamte Sicherheitspolizei (Gestapo und Kripo) im besonderen Einsatz stehe.

Diese Beschuldigten haben nur auf Befehl ihrer Vorgesetzten, insbesondere des Leiters der Gestapo-Außenstelle Essen, Mohles, gehandelt. Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß sich einer von ihnen freiwillig zur Teilnahme an den Erschießungen gemeldet hat. Die Verantwortung für die Tat trifft daher gemäß § 47 Abs. 1 ^{Satz 1} ~~Kr. 2~~ des Militärstrafgesetzbuches ausschließlich die Vorgesetzten. Die Beschuldigten können nur dann strafrechtlich verfolgt werden, wenn sie erkannt haben,

daß der Befehl der Vorgesetzten ein Verbrechen bezweckte. Diese Voraussetzung ist aber dann noch nicht gegeben, wenn die Beschuldigten die Rechtswidrigkeit der Erschießungen bei genügender Anspannung ihres Gewissens hätten erkennen müssen. Selbst wenn sie Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Aktionen gehabt hätten, sich aber dem Befehl auch für den Fall der Rechtswidrigkeit untergeordnet hätten. (bedingter Vorsatz), würde ihre Strafbarkeit entfallen. § 47 Militärstrafgesetzbuch setzt vielmehr die sichere Kenntnis der Rechtswidrigkeit des Befehls voraus (Schwinge, Militärstrafgesetzbuch § 47 Anmerkung III 2 und IV). Dabei genügt es allerdings schon, wenn der Untergebene in seiner Vorstellung und Begriffswelt auf Grund der ihm eigenen und geläufigen Denkweise das Bewußtsein hatte, daß das Befohlene etwas Unrechtes darstellt. § 47 Abs. 1 Nr. 2 Militärstrafgesetzbuch macht es dem Untergebenen auch zur Pflicht, wenigstens innerlich bereit zu sein, sein Gewissen zu befragen, ob daß mit dem Befehl beabsichtigte Tun auch mit den Geboten des rechtlichen Sollens vereinbar ist oder ob es nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung Unrecht ist. Wer nach seiner Anlage, Herkunft und Erziehung früher in der Lage war, den Zweck eines Befehls als verbrecherisch zu erkennen, kann sich nicht auf § 47 Militärstrafgesetzbuch berufen, wenn er um politischer Ziele willen, die er gutheißt, zu einem bestimmten Zeitpunkt beschlossen hat, sich dem Willen anderer bedingungslos unterzuordnen und die Stimme seines Gewissens schlecht hin auszuschalten (vgl. Urteil des BGH. vom 14. 3. 1957 - 4 StR. 44/57 -).

Diese nach § 47 Militärstrafgesetzbuch erforderliche Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Erschießungen kann den Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, selbst, wenn man davon ausgeht, sie hätten gewußt, daß die Erschießungen nicht in einem ordentlichen Strafverfahren angeordnet waren. Die Beschuldigten waren

11

einfache Polizeibeamte. Keiner von ihnen hat eine juristische Ausbildung genossen. Sie waren zur Tatzeit noch verhältnismäßig jung und verfügten über keine große Erfahrung. Daß sie die formale Rechtmäßigkeit der Erlasse über die Sonderbehandlung erkannten, ist nicht anzunehmen. Es kann aber auch nicht festgestellt werden, daß sie sich der Tatsache bewußt waren, daß die "Aburteilung" eines bestimmten Personenkreises in einem Verwaltungsverfahren ohne rechtliches Gehör im Widerspruch zu fundamentalen Rechtsgrundsätzen stand. Man muß hier die damaligen Zeitverhältnisse berücksichtigen. Die Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft und der langjährige erbitterte Krieg mit seinen Auswirkungen auf allen Gebieten des täglichen Lebens sind auf das Rechtsegefühl des Einzelnen nicht ohne Einfluß geblieben. Hinzu kam, daß die Sonderbehandlung auch von Justizministern gebilligt und von den Staatsanwaltschaften, für die es sich auch hinsichtlich der Ostarbeiter das Legalitätsprinzip galt, respektiert werden mußte. Schließlich darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Beschuldigten, sei es aus eigener Ermittlungstätigkeit, sei es aus glaubhaften Mitteilungen anderer Kriminalbeamter, wußten, daß die Ostarbeiter schwere Straftaten begangen hatten, die mit der Todesstrafe geahndet wurden. Dies wird für sie bei der Beurteilung der angeordneten Maßnahmen sicherlich nicht ohne Bedeutung gewesen sein. Ebenso wird der in gewisser Hinsicht förmliche Ablauf der Erschließungen dazu beigetragen haben, etwaige Zweifel an der Rechtmäßigkeit zurückzudrängen. Anhaltspunkte dafür, daß die Beschuldigten ohne Befragung ihres Gewissens in bedingungsloser Unterordnung unter die Befehle der nationalsozialistischen Führer zu jedem Verbrechen bereit waren, liegen nicht vor.

Zwei Beschuldigte (Spanrath und Müller) waren Kriminalbeamte, die nur zu dieser besonderen Aktion der Gestapo zur Verfügung gestellt worden waren. Bei anderen Pe-

beschuldigten handelte es sich ebenfalls um Kriminalbeamte, die lediglich - möglicherweise gegen ihren Willen - in den letzten Kriegsmonaten zur Gestapo abkommandiert waren, ohne dort mit anderen als rein kriminalpolizeilichen Aufgaben betraut zu werden. Nur die Beschuldigten Paschen (vgl. C 2 b, bb) und Vetter (vgl. C 2 b, cc) gehörten ständig der Gestapo an. Paschen ist aber, wie das Spruchgerichtsverfahren gegen ihn ergeben hat, kein sehr willkürlicher, zu jeglichem Übergriff und jeder Provokation bereiter Beamter gewesen. Auch bezüglich Vetter liegen keine Beweise dafür vor, daß er während seiner Zugehörigkeit zur Gestapo Übergriffe und dergl. begangen hat und kritiklos den ihm erteilten Befehlen gehorchte.

- 3.) Die Frage, ob sich die Angehörigen des Erschießungskommandos nicht außerdem in einem strafbefreienden Notstand (§§ 52, 54 StGB.) befunden haben, bedarf hier keiner Erörterung. Notstand liegt nur dann vor, wenn der Täter nach Abwägung aller Umstände sich für die Verletzung des fremden Rechtsgutes entscheidet. Dies kann aber bei den Beschuldigten nicht der Fall gewesen sein, da sie, abgesehen von Straßmann und Jochenke, an das Vorliegen eines Gerichtsurteils glaubten. Müßte man allerdings feststellen, daß diese Einlassung der Beschuldigten unrichtig ist, wären die Voraussetzungen der §§ 52, 54 StGB. wohl zu bejahen. Dies gilt vor allem für den Beschuldigten Paschen, der nach seiner nicht auszuführenden Einlassung von seinem Vorgesetzten Nohles besonders überreicht wurde, um sich der ihm zugeordneten Aufgabe nicht entsicher zu können.
- 4.) Selbst wenn sich aber die Beschuldigten, die dem Erschießungskommando angehört haben, der Beihilfe zum Totschlag schuldig gemacht haben sollten, würde bei ihnen § 6 des Straffreiheitsgesetzes 1954 Anwendung finden müssen. Denn ihre Taten sind - kurz vor dem Einmarsch der alliierten Truppen - unter dem Einfluß der außergewöhnlichen Verhältnisse des Zusammenbruchs auf

2'
KOPIE DER STADT ESSEN

Grund eines Befehls der Vorgesetzten begangen worden. Es war allen Beschuldigten bei Berücksichtigung ihrer untergeordneten Stellung und ihrer Einsichtsfähigkeit nicht zuzumuten, sich dem Befehl zu widersetzen und die Taten zu unterlassen. Bei keinem von ihnen wäre eine höhere Strafe als 3 Jahre Gefängnis zu erwarten. >

Daher:

II. Nichts zu veranlassen bezüglich:

1. Kriminalrat Peter Nohles,
2. Kriminalkommissar Günter Bovenstein,
3. Polizeipräsident Henze,
4. Gestapo-Beamter Giesen
da verstorben.

III. Einstellung bezüglich:

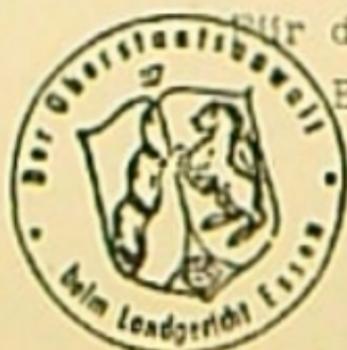
1. Hübbe, Schmidt, Enders und Damm, da keine Anhaltspunkte für eine Beteiligung,
2. Menschke, Dr. Albath und Gutenberger gemäß § 153b Ziff. 3 StPO.,
3. Wiesensee, Paschen, Vetter, Spenroth, Kemmerknecht, Hülsing, Stratzmann und Müller,
da eine strafbare Handlung nicht nachweisbar.

IV. - VI. pp.

Essen, den 7. Juni 1960.

Der Oberstaatsanwalt

gez. Dr. Franke



Für die Richtigkeit der Abschrift

Essen, den 11. Juli 1960

(Spitzer)
Justizsekretär